
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie u. a. (Stand 15.12.2016)

Auch wenn die Frist zur Stellungnahme über die Weihnachtstage äußerst kurz und zeitlich schwierig war, haben wir dennoch überraschend viele Rückmeldungen von Unternehmen, Industrie- und Handelskammern und Verbänden erhalten. Dies zeigt, wie wichtig dieses Thema ist und wie groß die Befürchtungen sind, dass Unternehmen mit weiteren bürokratischen Belastungen belegt werden, um den Staat bei seiner eigenen Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Dies sind jedenfalls Befindlichkeiten, die uns mitgeteilt wurden.

Vorweg möchten wir betonen, dass Geldwäscherprävention und Terrorismusbekämpfung auch von der Wirtschaft als wichtiges Ziel anerkannt und unterstützt wird. Wichtig ist dabei aber, dass die gesetzlich den Verpflichteten auferlegten Pflichten effektiven Nutzen bringen und dass die Angemessenheits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsätze gewahrt sind. In besonderem Maße gilt dies für Belastungen von kleinen und mittleren Unternehmen. Die Pflichtenerfüllung muss praktikabel sein, und angesichts der erheblich erhöhten Sanktionen ist Rechtssicherheit bei der Frage, was von Unternehmen im Konkreten zu leisten ist, von besonderer Bedeutung. Hierbei könnte ein verstärkter Austausch zwischen Behörden und Verpflichteten in Form von Informationen, Checklisten, Unterstützung bei der Risikoeinschätzung und einer Datenbank der Politisch exponierten Personen (PeP) hilfreich und am Ende der Sache dienlicher sein als die avisierte Vervielfachung der Bußgeldtatbestände von 17 auf 73 Stück und eine entsprechende Verhängung hoher Bußgelder.

Auch wenn nachvollziehbar ist, dass das Ministerium durch die Einbeziehung des auf EU-Ebene noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie vermeiden will, das deutsche Geldwäschegesetz unmittelbar nach dessen Änderung ein weiteres Mal ändern zu müssen, erscheint es schwierig, im Vorgriff bereits Regelungen umzusetzen, deren Verabschiedung noch offen ist. Etliche Punkte, wie z. B. die Frage, wer in das Transparenzregister Einsicht nehmen kann, sind in Brüssel noch sehr umstritten. Insofern erscheint es nicht sinnvoll, voreilend in Deutschland bereits die Jedermanns-Einsichtnahme gesetzlich festzuschreiben. Da zu erwarten ist, dass sich im europäischen Gesetzgebungsverfahren bis zu dessen Abschluss noch Änderungen ergeben können, ist das deutsche GWG ohnehin wieder anzupassen. Daher sollten derartige Vorgriffe derzeit vermieden werden. Im Übrigen erscheint es wichtig, dass tatsächlich nur

Eins-zu-eins umgesetzt und nicht über die Richtlinie hinausgegangen wird, um zusätzlich Belastungen der Unternehmen und Wettbewerbsverzerrungen im europäischen und internationalen Vergleich zu vermeiden. Auch wenn wir nicht alle Stellen gefunden haben mögen, an denen das Umsetzungsgesetz über die Eins-zu-eins-Umsetzung hinausgeht, ist doch der angegebene Erfüllungsaufwand ein Zeichen dafür, dass es zusätzliche nationale Belastungen in erheblichem Umfang gibt, da bei einem angegebenen Gesamt-Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 27,3 Mio. Euro p. a. allein 9,9 Mio. Euro durch die nationalen Regelungen verursacht werden und "nur" 16,9 Mio. Euro auf die europarechtlichen Vorgaben zurückgehen. Ganz abgesehen davon, werfen diese Zahlen erhebliche Fragen auf.

Immerhin wird in dem Gesetzentwurf keine Bargeldobergrenze erwähnt, wie sie zeitweise im Zusammenhang mit der Verbesserung der Geldwäscheprävention diskutiert wurde. Große Teile der Wirtschaft sind darüber erfreut und hoffen, dass eine solche damit insgesamt nicht mehr gesetzlich geregelt werden wird.

Zu den Regelungen im Einzelnen

§ 1 GwG-E Begriffsbestimmungen

§ 1 Abs. 8 GwG-E Güterhändler

Positiv bewertet wird, dass Güterhändler i. S. d. Verpflichteten nach dem GwG nur noch solche sein sollen, die im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen über mindestens 10.000 EUR tätigen oder entgegennehmen. Damit dürfte ein großer Teil des Einzel- und Großhandels sowie der Industrie aus dem Anwendungsbereich des GwG herausfallen, was risikoangemessen ist. Klargestellt werden sollte allerdings, dass sich die geldwäscherechtliche Verpflichtung nur auf das konkrete Bargeldgeschäft über 10.000 EUR bezieht und nicht die bloße Möglichkeit eines solchen Bargeldgeschäfts oder eine einmalige Transaktion in dieser Höhe den Händler generell zu einem Verpflichteten für alle (weiteren) Geschäfte mit den entsprechenden Sorgfalts- und Risikoprüfungspflichten macht.

§ 1 Abs. 9 GwG-E Hochwertige Güter

Diese „insbesondere“-Regelung hat zur Folge, dass die Definition alle Güter umfasst, die nicht unter Alltagskäufe fallen. Dies ist zu weit und nicht risikoangemessen und hat zudem die Folge, dass so gut wie alle Güter durch die Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit der Anordnung eines Geldwäschebeauftragten als hochwertig in diesem Sinne definiert werden können. Der Rechtssicherheit würde es dienen, wenn die in Ziff. 1 bis 5 aufgezählten Güter als Regelbeispiele ausgestaltet wären und die zusätzliche Voraussetzung aufgestellt würde, dass es sich um Gegenstände han-

deln muss, die sich besonders für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung eignen müssen, weil sie z. B. hohe Werte haben, leicht transportierbar und leicht wiederverkaufbar sind.

§ 1 Abs. 10 GwG-E Immobilienmakler

Zweckmäßig erscheint, dass der Begriff „Immobilienmakler“ in § 1 Abs. 10 enger definiert ist als in § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO, indem er Vermietungsmakler aus dem geldwäscherechtlichen Maklerbegriff herausnimmt.

§ 1 Abs. 11 GwG-E Wirtschaftlich Berechtigter

Der Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten“ wird in unterschiedlichen Gesetzen unterschiedlich verwendet, was zu Unklarheit und Missverständnissen führen kann. Insbesondere in Abgrenzung zu § 24c KWG und die diversen Gesetze zum Austausch von Informationen in Steuerangelegenheiten und dem künftigen Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz sollte klargestellt werden, wer genau mit dem wirtschaftlich Berechtigten gemeint ist: der wirtschaftliche Eigentümer, der Veranlasser oder ggf. sogar natürliche Personen der Führungsebene i. S. d. § 1 Abs. 11 Ziff. 1 a. E. Trotz der sehr ausführlichen Definition in § 1 Abs. 11 scheint es hier in der Praxis zu Schwierigkeiten zu kommen. Wegen der großen Bedeutung im Zusammenhang mit den Meldepflichten zum Transparenzregister ist an dieser Stelle besondere Eindeutigkeit erforderlich.

§ 1 Abs. 12, Abs. 13, Abs. 14 GwG-E Politisch exponierte Personen, Familienmitglieder und bekanntermaßen nahestehende Personen

Durch die „insbesondere“-Aufzählung wird deutlich, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist. Dies wäre aber erforderlich, da für Verpflichtete besondere Sorgfaltspflichten daran geknüpft sind, die eine Bestimmtheit dieses Personenkreises erfordern.

Unklar ist auch, welche konkreten Organisationen mit „internationalen oder europäischen Organisationen“ i. S. d. § 1 Abs. 12 Ziff. 10 gemeint sind. Zumindest hier wäre eine ausdrückliche Liste als Anhang zum Gesetz notwendig.

Es ist ohnehin schon äußerst schwierig, insbesondere für den Nichtfinanzbereich, politisch exponierte Personen und deren Umkreis zu erkennen und sich über diese zu informieren. Entsprechende Datenbanken, die Finanzinstituten oder Großunternehmen eher, für andere Verpflichtete womöglich weniger zugänglich sein mögen. Insofern wird angeregt, dass die FIU eine entsprechende Datenbank pflegt und für Verpflichtete zugänglich macht, also ein offizielle PeP-Liste.

§1 Abs. 16 Ziff. 3 GwG-E Gruppe/Beteiligung

Dem Sinn und Zweck des Gesetzes nach kann mit Beteiligung nur eine Mehrheitsbeteiligung gemeint sein, da nur dann eine entsprechende Handlungs-/Veranlassungsmöglichkeit besteht. Wir gehen davon aus, dass es sich um ein Versehen handelt, da der Entwurf in § 16 Abs. 2 Nr. 2 GwG-E durchaus zwischen Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen unterscheidet. Eine gesetzgeberische Klarstellung bei den Definitionen ist daher besonders wichtig.

§ 1 Abs. 19 i. V. m. § 46 Ziff. 8 GwG-E Aufsichtsbehörde

Im Nichtfinanzbereich hat sich gezeigt, dass sich durch die sehr unterschiedlichen Zuständigkeiten in den einzelnen Bundesländern Schwierigkeiten ergeben. Es ist nicht leicht für Verpflichtete, die jeweils für sie zuständige Aufsichtsbehörde auszumachen. Zudem ist es für Unternehmen mit Niederlassungen in mehreren Bundesländern aufwendig, einheitliche Lösungen mit mehreren Aufsichtsbehörden zu finden. Uns wird trotz der uns bekannten Bemühungen der Aufsichtsbehörden um eine einheitliche Auslegung des GwG berichtet, dass die Verwaltungs- und Kontrollpraxis sehr unterschiedlich ist. Hier wäre mehr Einheitlichkeit hilfreich. Gerade das an zahlreichen Stellen verfolgte Prinzip der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen auf Antrag sowie die noch immer eher offene und nicht abschließende Formulierung zahlreicher Vorschriften ist nur eingeschränkt geeignet, um effektiv zu einer bundesweiten Vereinheitlichung der Rechtslage beizutragen. Zu überlegen ist, ob diese Einheitlichkeit durch eine bundesweite Zuständigkeit besser erreicht werden könnte.

§ 2 GwG-E Verpflichtete

§ 2 Abs. 1 Nr. 5a GwG-E

§ 2 Abs. 1 Nr. 5a bestimmt, dass auch Gewerbetreibende, die im Namen eines Zahlungsdienstleisters Zahlungsdienste ausführen, als Verpflichtete gelten und nach § 9 Abs. 4 entsprechende Sorgfaltspflichten berücksichtigen sollen. Dies betrifft im Einzelhandel vor allem auch Zahlstellen von Bezahlverfahren, die Barzahlungen annehmen, die z. B. für Einkäufe im Internet an den Zahlungsempfänger weitergeleitet werden sollen.

Es wird angeregt, hier entsprechende Ausnahmen oder zumindest Höchstbetragsgrenzen einzusetzen, die Alltagszahlungen von der Verpflichtung nach GwG ausnehmen. Sollten Zahlstellen von der Anwendung des GwG betroffen sein, ist davon auszugehen, dass entsprechende Dienste nicht mehr angeboten werden. Die Möglichkeit der Barzahlung von Interneteinkäufen ist insbesondere auch für Menschen ohne Bankkonto oder entsprechendes „internetaffines Zahlungsinstrument“ eine Alternative, um am Onlineshopping teilzunehmen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b) GwG-E E-Geld

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b) GwG-E entspricht zwar der alten Fassung, dennoch besteht hier unseres Erachtens Klärungsbedarf. Der nicht definierte Begriff des „Vertriebs“ von E-Geld führt zu Unsicherheiten auf Seiten aller Beteiligten. Es erscheint kaum sinnvoll, dass ein Unternehmen einen potentiellen Kunden eines E-Geld-Instituts schon identifizieren und verifizieren muss, wenn das Unternehmen den Kunden über Dienste des E-Geld Instituts und die Möglichkeit des Vertragsschlusses dort lediglich informiert. Das Risiko läge sonst beim E-Geld-Agenten, dass er eventuell Verpflichteter ist, aber zum einen gar nicht an der Begründung der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion beteiligt ist (Pflichten auslösender Tatbestand nach § 9 Abs. 2 GwG-E) und zum anderen ihm die entsprechenden Daten gar nicht vorliegen (können). Um dies zu vermeiden, sollte „Vertrieb“ nur solche Maßnahmen umfassen, in denen der Verpflichtete direkt am Vertragsschluss beteiligt ist (z. B. als Stellvertreter/Bote). Reine Marketingmaßnahmen oder Geschäftsanbahnung (Werbemaßnahmen, Weiterleitung von Anfragen an E-Geld-Institut mit direktem Vertragsschluss dort, Transport von E-Geld-Trägern) sollten nicht als Vertrieb angesehen werden. Eine entsprechende Klarstellung/Definition könnte auch in der Gesetzesbegründung erfolgen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG-E i. V. m. § 1 Abs. 3 KWG Holding-Gesellschaften beim Güterhändler

Wir wurden darauf hingewiesen, dass in der Praxis mehrerer Aufsichtsbehörden industrielle Holding-Gesellschaften teilweise als Finanzunternehmen i. S. d. bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG a. F. i. V. m. § 1 Abs. 3 KWG eingestuft werden. Es sollte daher dringend klargestellt werden, dass Holding-Gesellschaften bei Beteiligungen, die als Güterhändler Verpflichtete sind, keine Holdings im Sinne von § 1 Abs. 3 KWG und daher auch nicht als Finanzunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG-E geldwäscherechtlich Verpflichtete sind.

Holding-Gesellschaften bei Güterhändlern sind in Deutschland nicht nur beim Mittelstand verbreitet. Ihre Haupttätigkeit liegt in aller Regel darin, die Firmengruppe oder den Konzern strategisch zu steuern, die Gruppen- oder Konzernfinanzierung sicher zu stellen oder auch zentrale Dienstleistungen z. B. im Bereich Steuern, Recht, Patente, Buchhaltung und Bilanzierung, HR und auf anderen Gebieten anzubieten. In diesen Fällen treten üblicherweise keinerlei externe Zahlungsflüsse auf, die ein Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung darstellen. Im Gegensatz zu Finanzholdings agieren Industrieholdings gerade nicht wie Finanzinvestoren.

Der zugrundeliegende Art. 2 Abs. 1 der 4. EU-GW-RL erfasst nur Finanzinstitute im Sinne der EU-Richtlinie 2013/36/EU vom 26. Juni 2013, d. h. bestimmte Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, jedoch nicht Holding-Gesellschaften, deren Beteiligungen als Güterhändler Verpflichtete sind. Entsprechend hat sich auch die Europäische Bankenaufsicht (EBA) geäußert (vgl. dort Single Rulebook Q&A, Question ID: 2014_857).

Wären Holding-Gesellschaften außerhalb des Finanzsektors als Finanzunternehmen zu betrachten, würden nicht nur die Holding-Gesellschaft selbst, sondern wegen des gruppenweiten Ansatzes (§ 8 GwG-E) auch die darunter angesiedelten Beteiligungen (Güterhändler) in vollem Umfang den geldwäscherechtlichen Verpflichtungen unterliegen. Die im Entwurf vorgesehene Privilegierung der Güterhändler, nämlich nur bei Barzahlungen von mindestens 10.000,- EUR Verpflichteter zu sein, würde so mittelbar aufgehoben.

Auf diese Weise wäre die – meist historisch gewachsene – gesellschaftsrechtliche Struktur und damit letztlich der Zufall darüber entscheidend, ob im einen Fall gar keine Pflicht zur Geldwäsche-Compliance besteht (Güterhändler ohne Holding, soweit kein maßgebliches Bargeldgeschäft besteht), im anderen Fall in vollem Umfang und weltweit (Holding in der Güterhandelsgruppe), unabhängig von der Frage, ob und in welchem Umfang Barzahlungen getätigt werden.

§ 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG-E Finanzanlagenvermittler

Positiv ist, dass der Referentenentwurf Finanzanlagenvermittler nicht zum Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten zählt. Vermittler von Finanzanlagen sind nämlich wegen § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG und § 20 FinVermV schon von Rechts wegen nicht zur Entgegennahme von Geldern berechtigt. Aus Gründen der Transparenz regen wir dennoch eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetz oder zumindest in der Begründung an, dass Finanzanlagenvermittler nicht zu den Verpflichteten nach GwG gehören.

§ 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG-E Versicherungsvermittler

Begrüßenswert ist die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG-E, die Ausschließlichkeitsvermittler aus dem Kreis der Verpflichteten ausnimmt. Es ist zu überlegen, ob auch der sog. Einfirmen- oder Exklusivvertreter, der ausschließlich für ein einziges Versicherungsunternehmen tätig ist, auszunehmen ist, da die Risikolage mit der beim Ausschließlichkeitsvermittler identisch ist.

Soweit allerdings § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG-E eine Ausweitung auf Versicherungsvermittler vorsieht, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG-E erwähnten Versicherungsprodukte vermitteln, erscheint es uns als fraglich, ob der auf S. 110 des Referentenentwurfs zitierte Grundsatz „gleiches Geschäft = gleiches Risiko = gleiche Unterstellung unter die Pflichten“ nicht zu weit greift. Hier sollte sichergestellt werden, dass es nicht zu redundanten Prüfungen und einer organisatorischen Überforderung der Versicherungsvermittler kommt. Hier sollte die Aufgabenverteilung nach Kriterien wie Sachnähe, Zahlungsempfängerschaft und den organisatorischen Möglichkeiten der Verpflichteten überprüft werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es im Rahmen des *Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb*, welches bis 23. Februar 2018 in Kraft treten soll, zu Änderungen im Gewerberecht im Bereich des § 34d GewO kommen wird, welche eine erneute Anpassung der geldwäscherechtlichen Vorschriften erfordern werden.

§§ 3, 4 GwG-E Risikomanagement, Risikoanalyse

Die verpflichtende Einführung eines gesonderten Risikomanagements in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sehen wir insgesamt kritisch.

Gerade im Zusammenhang mit Risikomanagement, Risikoanalyse, internen Sicherungsmaßnahmen u. s. w. (§§ 3 ff.) werden eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen verwendet, die vom Verpflichteten kaum rechtssicher angewandt werden können. Wie soll beispielsweise der Güterhändler verlässlich einschätzen können, wie ein „wirksames“ Risikomanagement auszusehen hat, ob es seiner Geschäftstätigkeit „angemessen“ ist. Eine Fehleinschätzung setzt ihn dann aber der Gefahr von Sanktionen aus. Hier wäre daher zu fordern, dass in geeigneter Weise eine Konkretisierung vorgenommen wird. Auch die Verpflichtung, künftig jede Geschäftsbeziehung und Transaktion individuell auf ihr Risikopotenzial hin zu überprüfen und eigenständig zu bewerten, erscheint uns eher praxisfremd und vom Verpflichteten oft nicht zuverlässig leistbar.

Die verpflichteten Unternehmen sollen zukünftig jede Transaktion individuell auf das Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisiko hin prüfen. Bei der Prüfung sollen die in den Anhängen I und II aufgeführten Faktoren helfen. Diese -naturgemäß nicht abschließenden- Listen müssten zukünftig also bei jeder Transaktion durchgearbeitet werden, um dem Vorwurf der Leichtfertigkeit vorzubeugen. Die Listen enthalten zahlreiche unklare und schwammige Begrifflichkeiten, die Fragen aufwerfen (z. B. in Anhang 2: Was ist ein "bargeldintensives Unternehmen"? Was sind "glaubwürdige Quellen" für die Einstufung korrupter Drittstaaten?). Die Arbeit mit den Listen gibt daher keine klare Handlungshilfe und auch keine wirkliche Rechtssicherheit für die verpflichteten Unternehmen. Außerdem wird es für viele, vor allem kleinere Firmen schwierig sein, sich die angeführten Informationen zu beschaffen, vom zeitlichen und bürokratischen Aufwand ganz zu schweigen. Unternehmen haben uns ihre Befürchtung mitgeteilt, dass sie nicht sehen, wie die geforderten Risikoanalysen zukünftig mit einem noch angemessenen Umfang und Aufwand ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert werden sollen.

Außerdem erscheint fraglich, ob dadurch die gegenwärtig bestehende Problematik starker Rechtszersplitterung innerhalb des Bundesgebiets aufgelöst werden kann, da nach wie vor vieles der Klärung durch die Vollzugsbehörden überlassen bleiben muss. Gerade aus diesem Umstand ergibt sich für die betroffenen Wirtschaftsunternehmen bereits unter der geltenden Rechtslage ein

Defizit bei der Rechtssicherheit, da wegen der von Regierung zu Regierung teils fundamental unterschiedlichen Verwaltungspraxis das GwG als Bundesrecht faktisch zu Regierungsbezirksrecht wird. Und das, obwohl der Referentenentwurf auf S. 96 im Rahmen der Herleitung der Gesetzgebungskompetenz herausstellt, welche überragende Bedeutung einheitliche Regelungen für die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse haben und für wie wichtig diese zur effektiven Verhinderung von Geldwäsche erachtet werden.

Die betroffenen Wirtschaftsunternehmen sind aufgrund der geplanten Stärkung des risikobasierten Ansatzes, der Pflicht zur eigenverantwortlichen Risikoeinschätzung, der stark angestiegenen Zahl an Bußgeldtatbeständen und wegen des auf ein empfindliches Maß angehobenen Bußgeldrahmens einem erheblichen Haftungsrisiko ausgesetzt. Dieses werden sie nur mit beachtlichem Mehraufwand an Personal und organisatorischen Maßnahmen abmildern können. So sehen wir in der Praxis beispielsweise einen weitaus größeren Dokumentationsbedarf der Verpflichteten, damit diese im Hinblick auf drohende Sanktionen nachweisen können, dass sie hinreichende Abwägungen und Maßnahmen getroffen haben.

Die im Referentenentwurf an mehreren Stellen vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten durch positive Entscheidung der Überwachungsbehörde sind zwar im Grundsatz zu begrüßen. Die für die Rechtssicherheit der Verpflichteten dringend erforderlichen Entscheidungen der Erlaubnisbehörden werden aber v. a. kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes unseres Erachtens nur zeitverzögert ergehen können, da solchen Entscheidungen vermutlich mehr oder weniger aufwändige Prüfungsverfahren vorangehen müssen. Diese werden vermutlich aufgrund einer nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erwartenden Antragshäufung zunächst zu einer stark erhöhten Arbeitsbelastung der Behörden führen. Dies wiederum wird zu zeitlichen Verzögerungen bei den Entscheidungen führen. In dessen sind ausweislich S. 102 des Referentenentwurfs selbst die Kosten, die für die Verwaltung auf Bundes- und Landesebene durch die aufwändigere Aufsicht aufgrund des gestärkten risikobasierten Ansatzes zu erwarten sind, noch nicht abschätzbar. Insgesamt rechnen wir damit, dass sich aus der gemeinschaftsrechtlich beabsichtigten Stärkung des risikobasierten Ansatzes in der Praxis erhebliche Risiken und Schwierigkeiten für Verpflichtete und nicht zuletzt auch die Vollzugsbehörden ergeben werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, insbesondere die bußgeldbewehrten Regelungen über Handlungspflichten der nach dem GwG Verpflichteten auf Optimierungspotential hinsichtlich größtmöglicher Klarheit und Konkretisierung dieser Pflichten zu überprüfen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 GwG-E

Die bisherige Formulierung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 legt den Schluss nahe, dass die Pflicht, die Risikoanalyse den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen, auch ohne deren ausdrückliche Anforderung bestehen soll. Dies bedeutet sowohl für die Verpflichteten als auch für die Behörden eine hohe Belastung. Hier sollte ausdrücklich im Gesetz festgelegt werden, dass diese Vorlagepflicht nur „auf Anforderung“ besteht.

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und 6 GwG-E

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und 6 enthalten zwar inhaltlich nichts Neues im Vergleich zu § 9 Abs. 2 GwG a. F., doch wäre eine Klarstellung hilfreich, dass nur diejenigen Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit geprüft bzw. geschult werden müssen, die im geldwäscherechtlich sensiblen Bereichen tätig sind. Wir weisen darauf hin, dass nochmals datenschutzrechtlich geklärt werden sollte, ob der Arbeitgeber die geforderten Überprüfungen in diesem Umfang überhaupt vornehmen darf.

Zudem sollte es ermöglicht werden, dass auch weiterhin die Übermittlung von Informationen per Fax erfolgen kann. Dies ist mangels Verschlüsselungsmöglichkeit von Faxen bei der jetzigen Formulierung ausgeschlossen. Hinsichtlich der Übermittlung per E-Mail ist zu überlegen, inwieweit ein Verschlüsselungsstandard als Hilfestellung vorgegeben werden könnte. Auf Praktikabilität ist dabei besonders zu achten.

§ 5 Abs. 2 Nr. 7 GwG-E

§ 5 Abs. 2 Nr. 7: Hier wäre zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands bei Güterhändlern die Einschränkung wünschenswert, dass eine interne Revision die zuvor genannten Grundsätze und Verfahren überprüfen soll, soweit die Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs *der geldwäscherechtlich relevanten* Geschäftstätigkeit angemessen ist.

§ 6 GwG-E Geldwäschebeauftragter

Der Geldwäschebeauftragte soll nach dem Entwurf auf „Führungsebene“ bestellt werden. Aus der Definition in § 1 Abs. 15 GwG-E geht nicht klar hervor, ob es sich dabei um eine Führungskraft handeln muss, die zugleich leitender Mitarbeiter ist. Dies würde über die Vorgaben aus Art. 8 Abs. 4 a) der 4. EU-GW-RL hinausgehen. Die 4. EU-GW-RL unterscheidet zwischen „Führungsebene“ für maßgebliche, unternehmensinterne Entscheidungen zu geldwäscherechtlichen Vorgaben und „Leitungsebene“ für operative Umsetzungen derselben. Um den Kreis der möglichen Kandidaten für die Position des Geldwäschebeauftragten gerade in mittleren und kleinen Unternehmen nicht unnötig zu beschränken, sollte in der Definition klargestellt werden, dass der Geldwäschebeauftragte entweder Führungskraft oder leitender Mitarbeiter ist. Der Geldwäschebeauftragte ist ohnehin mit ge-

sonderten Berichtswegen direkt zur Geschäftsleitung ausgestattet, so dass es der doppelten Voraussetzung nicht bedarf.

Auch bei der Pflicht zur Benennung eines Geldwäschebeauftragten kommt es nach unserer Kenntnis unter der geltenden Rechtslage regional zu unterschiedlichen Auffassungen der Verwaltung, wann von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten einzusetzen, abgesehen werden kann. Dies wiederum führte schon in der Vergangenheit auch bei unseren Mitgliedsunternehmen zu Verunsicherung. Hier bietet § 6 Abs. 2 GwG-E erste Anhaltspunkte. Wir bitten jedoch aus Vereinheitlichungs- und Transparenzgründen zu überprüfen, in wie weit auch diese Kriterien deutlicher gefasst werden können. Da die Einsetzung eines Geldwäschebeauftragten einen erheblichen Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen vorsieht, bitten wir auch bei der mit § 6 Abs. 1 S. 1 GwG-E beabsichtigten Übertragung dieser Pflicht auf zusätzliche Berufsgruppen so restriktiv wie möglich vorzugehen.

§ 6 Abs. 3 ermöglicht einer Aufsichtsbehörde die Anordnung zur Bestimmung eines Geldwäschebeauftragten. Insbesondere beim Handel mit hochwertigen Gütern erfolgt diese Anordnung stets. Die Formulierung lässt die Neugestaltung der Definition von verpflichteten Güterhändlern und deren Ausnahmen außer Acht (siehe oben zu § 2 Abs. 1 Nr. 16). Es sollte klargestellt werden, dass eine Anordnung nur dann erfolgen kann, wenn der Güterhändler ausdrücklich Barzahlungen über 10.000 Euro akzeptieren will.

§ 7 GwG-E Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 7 Abs. 2 GwG-E

Problematisch wird der Zwang zur Ausweiskopie (§ 7 Abs. 2) gesehen. Bisher reichte auch ein Abschreiben der Daten aus dem Ausweis. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass bei Kunden noch immer erhebliche Bedenken wegen des Verlangens einer Kopie, eines Fotos oder eines Scans des Ausweises bestehen. Theoretisch müsste eine Geschäftsbeziehung abgebrochen werden, wenn der Kunde die Kopie verweigert. Wenn dies durch das bloße Abschreiben der Daten verhindert werden könnte, wäre dies eine angemessenere Lösung und sollte daher ermöglicht werden. Dennoch ist es sicherlich sinnvoll, die Möglichkeit der Ausweiskopie in das Gesetz aufzunehmen, um eine gesicherte Grundlage dafür zu schaffen. Zudem sollte klargestellt werden, dass eine nachträgliche Kopie für Bestandskunden nicht erforderlich ist.

§ 7 Abs. 3 Nr. 3 GwG-E

Positiv ist zwar, dass auch digitale Dokumente möglich sind. Es ist allerdings in der Praxis nicht praktikabel, dass diese auch noch Jahre nach der Aufzeichnung binnen 48 Stunden lesbar gemacht werden können. Hier sollte eine „angemessene“ Frist ausreichend sein.

§ 7 Abs. 4 GwG-E Aufbewahrungsfrist

In § 7 Abs. 4 ist festgelegt, dass die Unterlagen fünf Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung zu vernichten sind. Aus anderen Gesetzen kann sich aber ergeben, dass sie länger aufzubewahren sind. Wichtig wäre daher eine Ergänzung „unbeschadet längerer Aufbewahrungsfristen anderer Vorschriften“.

§ 8 GwG-E Gruppenweite Umsetzungspflicht

Schwierige Praxisfragen ergeben sich insbesondere bei Güterhändlern insofern, als die gruppenweite Umsetzung ohne Rücksicht auf die ggf. abweichende Rechtslage in anderen Ländern erfolgt und ohne Rücksicht auf das konkrete Risiko der gruppenangehörigen Unternehmen.

Es ist insoweit nicht nachvollziehbar, wieso ein deutsches Güterhandelsunternehmen, das in Deutschland Bargeldgeschäft tätigt und daher Verpflichteter ist, ein ausländisches Tochterunternehmen zu entsprechenden Standards verpflichten müsste, obwohl dieses nicht verpflichtet ist. So gibt es z. B. in einigen Ländern eine Bargeldhöchstwertgrenze, z. T. sind Güterhändler allgemein nicht verpflichtet (z. B. Japan), oder die Tochtergesellschaft betreibt aus anderen Gründen kein Bargeldgeschäft.

Die Pflicht zur gruppenweiten Umsetzung aus § 8 GwG-E ohne Rücksicht auf das konkrete Risiko auch der gruppenangehörigen Unternehmen könnte so für deutsche, international agierende Firmengruppen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen. Dies sollte vermieden werden, indem zumindest unter Verweis auf die gruppenweite Risikoanalyse (§ 4 GwG-E) bzw. die lokale Rechtslage in dem betreffenden Land Ausnahmen von der einheitlichen Umsetzung der GwG-Standards zugelassen werden.

§ 9 GwG-E Allgemeine Sorgfaltspflichten

§ 9 Abs. 3 Nr. 2c GwG-E

§ 9 Abs. 3 Nr. 2c GwG-E verpflichtet Güterhändler zu Allgemeinen Sorgfaltspflichten für den Fall von „Transaktionen“ (Zahlungen), ohne Einschränkung auf Bargeldgeschäft oder bestimmte Schwellenwerte. Durch die systematische Stellung als Nr. 2c wird im Übrigen der Eindruck erweckt, als ob auch Güterhändler ohne Beschränkung auf Bargeldgeschäft, also praktisch vor jeder Ge-

schäftsbeziehung (gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 GwG-E) oder – auch unbaren - Zahlung (gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2b GwG-E) die Allgemeinen Sorgfaltspflichten durchzuführen hätten.

Mit dieser Vorschrift soll jedoch ausweislich der Begründung des Entwurfs lediglich die entsprechende Vorschrift in der 4. EU-GW-RL (unverändert) umgesetzt werden. Diese sieht in einem sonst quasi identischen Wortlaut, lediglich in einem eigenständigen Unterpunkt (vgl. Art. 11 c der 4. EU-GW-RL) vor, dass Güterhändler Allgemeine Sorgfaltspflichten nur im Fall von Barzahlungen von mindestens 10.000,- EUR erfüllen müssen.

Ausgehend von der Neu-Definition des Güterhändlers im Entwurf sollte Rechtssicherheit hergestellt werden, indem die Nr. 2c zu einem neuen, eigenständigen Unterpunkt Nummer 3 verändert wird.

Außerdem sollte klargestellt werden, dass nur Barzahlungen von mindestens 10.000 Euro Güterhändler zu Allgemeinen Sorgfaltspflichten veranlassen, um im Einklang mit der Begründung des Entwurfs und den Vorgaben der 4. EU-GW-RL zu stehen.

§ 9 Abs. 3 GwG-E letzter Unterabsatz verlangt die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten durch die Verpflichteten bei allen neuen Kunden. Dies könnte so verstanden werden, dass damit ein eigener pflichtenauslösender Tatbestand für alle Verpflichteten geschaffen wird, nämlich das Onboarding eines neuen Kunden. Für Güterhändler gilt dies bislang wegen der Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 2 GwG in dieser Allgemeinheit nicht. Es ist auch sehr zweifelhaft ob die 4. Gw-RL insoweit eine Verschärfung beabsichtigt hat. Deshalb wird angeregt, § 9 Abs. 3 letzter Unterabsatz Satz 1 zu streichen und an den Unterabsatz einen neuen Satz anzufügen, mit dem klargestellt wird, dass die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 die allgemeinen Sorgfaltspflichten nur im Falle von § 9 Abs. 3 Nr. 2 lit. c), Nr. 3 und Nr. 4 zu erfüllen haben.

§ 9 Abs. 4 GwG-E

Bereits der Anwendungsbereich dieser Regelung ist unklar und sollte – zumindest in der Gesetzesbegründung – näher erläutert werden. Nach dem neuen Wortlaut löst die Annahme von Bargeld bei der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen Verpflichtungen betragsunabhängig aus. Hier sollte klargestellt werden, dass die Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auch gemäß § 13 unter Einhaltung vereinfachter Sorgfaltspflichten erfolgen können, wenn das entsprechende Produkt die fraglichen Voraussetzungen erfüllt. Ansonsten entstünde hier eine Schiefelage, wenn bestimmte Produkte nicht aufgrund des bestehenden Geldwäscherisikos, sondern lediglich aufgrund der Einordnung als bestimmte Form von Zahlungsdiensten beurteilt werden.

§ 9 Abs. 8 GwG-E Beendigungsverpflichtung

Laut Gesetzesbegründung soll die bisherige Rechtslage (§ 3 Abs. 6 GwG a. F.) weitergeführt werden. Dabei sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klarer herausgestellt werden, dass insbesondere auch das für Unternehmen gerade in diesem Zusammenhang äußerst wichtige Prinzip der Verhältnismäßigkeit fort gilt.

§ 10 Abs. 2 GwG-E Identifizierung bei Maklervertrag

Der spätere Identifizierungszeitpunkt für Makler ist ein Schritt in die richtige Richtung. Dennoch fragt man sich nach wie vor nach dem Sinn und Zweck, da die Käufer und Verkäufer von Grundstücken in Deutschland ohnehin und zwangsläufig vor dem Notar ihre Identität nachweisen müssen und insofern keine Immobilie ohne Identitätsnachweis verkauft werden kann. Es ist zu überlegen, ob auf diesen doppelten Identitätsnachweis verzichtet werden kann.

§ 10 Abs. 5 und 6 GwG-E Beglaubigter Ausdruck aus Transparenzregister

Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein beglaubigter Ausdruck aus dem Transparenzregister gefordert wird, wenn sich der Verpflichtete auf das Transparenzregister ohnehin nicht verlassen darf. Hierdurch werden nur zusätzlicher Aufwand und Kosten ohne zusätzlichen Nutzen verursacht.

§ 11 GwG-E Identitätsprüfung

Auch die Forderung nach einem „amtlichen“ Auszug und „Originaldokumenten“ erscheint gerade angesichts der fortschreitenden Digitalisierung unangemessen formalistisch. Ein Ausdruck oder eine digitale Kopie aus dem elektronischen Handelsregister müsste doch ebenso reichen. Gerade im Auslandsgeschäft ist die Beschaffung von originalen Gründungsdokumenten besonders schwierig, wenn denn überhaupt möglich. Auch hier müssten Kopien oder digitalisierte Dokumente ausreichen. Der in manchen Branchen (Kreditinstitute) bereits übliche Zugriff auf öffentliche Datenbanken u. ä. müsste auch in diesem Zusammenhang ermöglicht und als ausreichend erachtet werden.

§ 12 Abs. 1 GwG-E sachkundige Person

Weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung lässt sich erschließen, was mit einer „sachkundigen Person“ i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 gemeint ist. Eine Erläuterung hierzu in der Gesetzesbegründung wäre hilfreich.

13 Abs. 2 GwG-E

Laut dem Entwurf ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, lediglich vereinfachte Sorgfaltspflichten anzuwenden, wenn das Risiko der Geldwäsche als gering anzusehen ist. Dies entspricht den Vorgaben der AMLD4 und ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings erscheint das neue System der vereinfachten Sorgfaltspflichten durch die unbestimmten Begriffe für die Praxis schwierig.

rig und gegenüber bisher wahrscheinlich sogar mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, was nicht zu dem risikobasierten Ansatz passt.

§ 16 Abs. 2 GwG-E

Die bisherige Zusammenarbeit zwischen Auslandshandelskammern und Delegiertenbüros des Deutschen Industrie- und Handelskammertages mit Verpflichteten im Zusammenhang mit der Erfüllung geldwäscherechtlicher Vorschriften hat sich bewährt. Daher sollten die AHKs und Delegiertenbüros in die Ausnahmen des § 16 Abs. 2 für die Möglichkeit auf den Rückgriff auf Dritte in Drittstaaten mit hohem Risiko einbezogen werden.

§ 16 Abs. 8 GwG-E

Der in § 16 Abs. 8 verwendete Begriff „Außenhandelskammern“ ist falsch. Der richtige Begriff lautet „Auslandshandelskammern“. In gleicher Weise wie die Auslandshandelskammern müssten auch die Delegiertenbüros des DIHK als dessen unselbständige Niederlassungen, die eine vergleichbare Aufgabe wie AHKs erfüllen, einbezogen werden.

§ 17 GwG-E Transparenzregister

Die Einführung eines Transparenzregisters in Bezug auf die wirtschaftlich Berechtigten war angekündigt und ist deshalb nicht überraschend. Dennoch wird der Nutzen dieses mit hohem Aufwand verbundenen Registers in Frage gestellt. Für seriöse Unternehmen, die ihren Pflichten nachkommen wollen und auch nachkommen, bedeutet es Belastung durch Meldepflichten. Diejenigen, deren verschleierte Strukturen man eigentlich transparent machen möchte, werden sie im Zweifel nicht offenlegen – da davon keiner weiß, wird man solchen Personen auch mit Bußgeldern nicht bekommen.

§ 18 Abs. 2 GwG-E sieht vor, dass die neuen Informationspflichten nicht eingreifen, wenn sich der wirtschaftlich Berechtigte bereits aus anderen Registern ergibt. Unklar ist, ob das neue Transparenzregister lediglich den Charakter eines Auffangregisters haben soll, welches nur dann Informationen enthält, wenn diese nicht schon in anderen Registern stehen. Genannt werden das Handelsregister, das Partnerschaftsregister, das Genossenschaftsregister, das Vereinsregister und das Unternehmensregister. Das – sinnvolle – Ziel ist es, Doppelmeldungen zu vermeiden. Dennoch werden die gesetzlichen Vertreter der Unternehmen regelmäßig überprüfen müssen, ob sie ihren Meldepflichten genügen und ob die Angaben weiterhin aktuell sind. Und Verpflichtete müssten dann in mehrere Register mit jeweils Aufwand, Zeit und Gebühren Einsicht nehmen.

Darüber hinaus dürfte sich bei international verschachtelten Strukturen die Suche nach dem wirtschaftlichen Eigentümer oft als schwierig gestalten. In diversen Staaten ist die Veröffentlichung der

Gesellschafter in Register nicht vorgesehen. Dann müssten die verpflichteten Personen bei den (mittelbaren) Gesellschaftern die entsprechenden Informationen abfragen. Ob diese wiederum die Identität der dahinterstehenden Person preisgeben, erscheint zumindest fraglich.

Die Ausgestaltung als separates Register ohne öffentlichen Glauben ist jedenfalls abzulehnen. Gewerbetreibenden ist es nicht zuzumuten, neben dem Abgleich im Transparenzregister für einen Geschäftsvorgang weitere Register einzusehen oder sonstige Informationen zu suchen, verbunden mit weiteren Gebühren und weiterem zeitlichen Aufwand. Die Einsichtnahme in das Transparenzregister muss genügen, um die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten nach dem GwG nachzuweisen.

§ 17 Abs. 1 GwG-E

§ 17 Abs. 1 GwG-E bestimmt, welche Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister zugänglich sind: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnsitz und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Damit geht die Umsetzung in den Einzelheiten über den vom europäischen Gesetzgeber geforderten Umfang hinaus – und zwar entgegen der Begründung zu § 17 Abs. 1 GwG-E, die festhält, dass der geforderte Umfang jenem entspricht, wie er sich aus den europäischen Rechtsakten ergibt. Dort ist neben Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses aber nur die Angabe des Namens, des Monats und des Jahres der Geburt (**nicht: Geburtsdatum**) und des Wohnsitzlands (**nicht: Wohnsitz**) vorgesehen. Der höhere Detaillierungsgrad ist für die Zwecke des Transparenzregisters nicht erforderlich, da die in der 4. GW-RL vorgesehenen Daten zur Individualisierung bzw. Identifizierung ausreichen. Zudem sind gerade das vollständige Geburtsdatum und die konkrete Wohnanschrift besonders missbrauchs anfällig. Zum Schutz subjektiver Rechte des wirtschaftlich Berechtigten sollte es daher beim Umfang der einsehbaren Informationen, wie in den europäischen Rechtsakten vorgesehen, verbleiben. Dies gilt umso mehr, als das Interesse am Datenschutz eines wirtschaftlich Berechtigten die Begrenzung der ihn betreffenden Informationen, die öffentlich zu machen sind, gebietet.

In **§ 17 Abs. 2 GwG-E** finden sich verschiedene Verweise

Die Verweise in S. 1 und 2 müssten auf § 1 Abs. 11 GwG-E lauten (nicht auf Abs. 12). In S. 3 müsste der Verweis auf Abs. 1 Nr. 4 (nicht auf Nr. 5) lauten.

§ 18 GwG-E Transparenzpflichten

§ 18 Abs. 1 GwG-E verpflichtet die vertretungsberechtigten Organe von juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, die Daten zum wirtschaftlich Berechtigten, wie in § 17 Abs. 1 GwG-E genannt, einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und dem Transparenzregister unverzüglich mitzuteilen. Ausweislich der Begründung zum GwG-E dient die Vorschrift

der Umsetzung von Art. 30 Abs. 1 UAbs. 1 4. Gw-RL. Dieser schreibt eine solche Mitteilungspflicht der vertretungsberechtigten Organe an das zentrale Register allerdings nicht vor. Eine solche ergibt sich unseres Erachtens auch nicht aus Art. 30 Abs. 2 und Abs. 3 4. Gw-RL, die lediglich den Zugriff auf die bei den juristischen Personen hinterlegten Daten zum wirtschaftlich Berechtigten regeln. Anders ließe sich ggf. Art. 30 Abs. 3 S. 3 4. Gw-RL interpretieren, der bestimmt, dass „die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten in diesen Datenbanken gemäß den nationalen Systemen erhoben werden“ können. Ausdrücklich geht dies allerdings nicht aus der Norm hervor, so dass es unverhältnismäßig erscheint, nicht der betreffenden juristischen Person bzw. der Personengesellschaft, sondern unmittelbar deren gesetzlichen Vertretern die betreffenden Pflichten aufzuerlegen.

§ 19 Abs. 1 GwG-E Trustees

Der Begriff des „Trustees“ ist schwierig, da er in der deutschen Rechtssprache bisher nicht existiert. Entweder sollte dieser Begriff gänzlich ersetzt werden, oder es sollte zumindest erläutert werden, was und wer damit gemeint ist.

§ 20 Einsichtnahme

§ 20 Abs. 1 GwG-E: Einsichtnahme durch jedermann

§ 20 Abs. 1 GwG-E bestimmt, dass die Einsichtnahme in das Transparenzregister jedem zu Informationszwecken möglich ist, jedoch eine vorherige Online-Registrierung erfordert. Zudem kann zum Zwecke der Datenschutzkontrolle eine Protokollierung erfolgen. Weiter werden Gebühren für die Einsichtnahme erhoben. Das Transparenzregister sieht insbesondere auch die Möglichkeit vor, nach bestimmten juristischen Personen und Gesellschaften zu suchen – eine Suche nach wirtschaftlich Berechtigten selbst, also nach natürlichen Personen, soll demgegenüber nach den erklärenden Aussagen in der Begründung zum GwG-E nicht möglich sein. Eine solche Suchmöglichkeit wäre allerdings sinnvoll, um Querverbindungen feststellen zu können.

Die Umsetzung entspricht zwar den Vorgaben zur Einsichtnahmemöglichkeit auf europäischer Ebene, wie sie in der 4. Gw-RL in der Fassung des RL-Ergänzungsentwurfs vorgesehen sind. Das Gesetzgebungsverfahren dieser Änderungsrichtlinie ist aber noch nicht abgeschlossen. Der öffentliche Zugang für jedermann wird also antizipiert, obwohl noch gar nicht klar ist, wie letztlich die finale Fassung der Änderungsrichtlinie aussehen wird. Uns ist bekannt, dass der juristische Dienst des Rates die Einsichtnahme für jedermann als rechtlich bedenklich eingestuft hat. Der Rat soll daraufhin eine „legitimate interest-clause“ eingefordert haben.

Dieser nationale Vorgriff erscheint daher unnötig und wegen der damit verbundenen Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch unverhältnismäßig. Hier sollte mit der Einrichtung

eines solch weitreichenden Zugangsrechts gewartet werden, bis feststeht, ob er aufgrund europäischer Vorgaben tatsächlich zwingend erforderlich ist.

§ 20 Abs. 1 GwG-E Gebühren

In § 20 Abs. 1 am Ende ist von Gebühren für die Einsichtnahme die Rede. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass die Schaffung eines kostenpflichtigen Registers nicht zu der erwarteten Nutzung führen wird. Vielmehr werden insbesondere die Verpflichteten aus Kostengründen von der Einsichtnahme Abstand nehmen. Mithin sollte von der Statuierung einer Gebührenpflicht zumindest für die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz abgesehen werden. Der Verpflichtete wird schon durch das im Unternehmen notwendige Risikomanagement gemäß §§ 3 ff. GwG finanziell stark belastet, sodass an dieser Stelle über eine andere Finanzierungsmöglichkeit nachgedacht werden sollte.

§ 20 Abs. 3 GwG-E sieht sodann die Ausnahmen von der Offenlegungspflicht im Einzelfall vor, wobei an der Gefahr für den wirtschaftlich Berechtigten, Opfer bestimmter Straftaten zu werden, sowie an der Minderjährigkeit oder Geschäftsunfähigkeit des wirtschaftlich Berechtigten angeknüpft wird. Der wirtschaftlich Berechtigte hat allerdings der registerführenden Stelle nachzuweisen, dass ein solcher wichtiger Grund vorliegt.

Da Art. 30 Abs. 9 der 4. Gw-RL eine Beweislastregel nicht enthält und überdies auch die Gefahr der „Einschüchterung“ als Grund für eine Zugangsbeschränkung vorsieht, scheint es unverhältnismäßig, für die Zugangsbegrenzung die Gefahr bestimmter Straftaten gegen den wirtschaftlich Berechtigten nachweisen zu müssen – so müsste man wohl den gegenwärtigen Textvorschlag in § 20 Abs. 3 GwG-E verstehen. Die Ausnahme von der Offenlegungspflicht sollte vielmehr bereits dann möglich sein, wenn der wirtschaftlich Berechtigte **plausibel darlegt**, durch den Zugang zum Transparenzregister wesentlichen Nachteilen wie *insbesondere* den bereits jetzt aufgeführten Straftaten ausgesetzt zu sein.

§ 21 GwG-E Übertragung der Registerführung

Unklar ist noch, wer das Transparenzregister führen wird. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass die Androhung nicht unerheblicher Bußgelder - bereits für relativ einfache Verstöße - den Ermittlungsdruck erhöhen wird; „es dränge sich die Befürchtung auf, dass sich hier ein weiterer Finanzierungskanal der öffentlichen Hand auftut“.

§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GwG-E Befugnisse der FIU

Die Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gehen mit „Untersagung von Transaktionen und sonstigen Sofortmaßnahmen“ sehr weit und sind mit einem erheblichen Eingriff in Unternehmensbelange verbunden. Es ist angesichts der zu erwartenden Auswirkungen

des jeweiligen Eingriffs zu unbestimmt, welche konkreten Maßnahmen unter welchen Voraussetzungen möglich sind, welche Transaktionen betroffen sein können und welche sonstigen Maßnahmen gemeint sind. Die Schwelle für derartige Eingriffe muss klarer festgelegt werden, da insbesondere das grundrechtlich geschützte Eigentumsrecht des Unternehmens und dessen Handlungsfreiheit betroffen sein können.

§ 39 Abs. 1 GwG-E Reichweite der Verdachtsmeldepflicht

Die Pflicht zur Meldung von Verdachtsfällen in § 39 Abs. 1 GwG-E gilt dem Wortlaut des Entwurfs zufolge für alle Verpflichteten uneingeschränkt, d. h. unabhängig von der Höhe eines „Sachverhalts“ (gemeint war wohl: Höhe einer Transaktion) oder von der Art der Transaktion.

Nach der Neu-Definition in § 1 Abs. 8 GwG-E sind Güterhändler dagegen nur Verpflichtete, „soweit“ sie Barzahlungen von mindestens 10.000 EUR tätigen. Aus Gründen der Rechtssicherheit, insbesondere wegen der drohenden Sanktionen im Fall einer unterlassenen Meldung, wäre eine entsprechende Klarstellung für den Bereich der Verdachtsmeldung dringend notwendig: Eine Meldepflicht für die Güterhändler besteht nur, soweit sich diese im Rahmen oder mit Bezug zu einer Barzahlung von mindestens 10.000 EUR ergibt.

Durch die neue Formulierung in § 39 Abs. 1, die Begriffe verwendet, die nicht definiert sind (z. B. Geschäftsvorfall), werden die Voraussetzungen der Verdachtsmeldepflicht noch unklarer als bisher. Da die Richtlinie für diese Änderungen keinen Anlass gibt, sollte zur Vermeidung weiterer Verunsicherungen über die Verdachtsmeldeschwelle die bisherige Formulierung des § 11 Abs. 1 GwG a. F. beibehalten werden.

§ 41 GwG-E Formerfordernisse der Verdachtsmeldung

Um die Schwelle für eine Verdachtsmeldung für Verpflichtete nicht unnötig hoch zu legen, sollte auf Formerfordernisse, wie § 41 sie vorsieht, verzichtet werden.

§ 43 GwG-E Verbot der Informationsweitergabe

Nach wie vor gibt es für die Kommunikation innerhalb der (Firmen-)Gruppe eines Güterhändlers keine Ausnahme von dem strikten Verbot der Informationsweitergabe, § 43 Abs. 1 GwG-E. Unter die entsprechenden Ausnahmen des § 43 Abs. 2 GwG-E fallen Güterhändler explizit nicht. Art. 45 Abs. 8 der 4. EU-GW-RL sieht keine Unterscheidung zwischen einer Bankengruppe oder sonstigen Industriegruppe vor. Die 4. EU-GW-RL wäre insoweit unvollständig umgesetzt.

Im Finanzsektor dürfen gemäß § 43 Abs. 5 GwG-E sogar unterschiedliche Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GwG-E Informationen austauschen, die nicht einmal einer Gruppe angehören.

Gerade für größere Firmengruppen, die Zentralabteilungen wie Compliance und Geldwäschebekämpfung aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit in nur einer Gesellschaft der Gruppe bündeln, sollte durch dieses Verbot der Informationsweitergabe die Handlungsfähigkeit nicht unnötig eingeschränkt werden, zumal nur so im Wege der schnellen und effektiven Prävention weitere Verdachtsfälle innerhalb der Gruppe aufgedeckt werden können.

Für die Gruppe eines Güterhändlers muss eine entsprechende Ausnahme aufgenommen werden, die eine angemessene Kommunikation und den erforderlichen Austausch über Risiken insbesondere aus Verdachtsfällen erlaubt, die die Gruppe betreffen. Dies gilt umso mehr, wenn § 8 GwG-E einschlägig sein sollte. Danach wäre der Güterhändler als Muttergesellschaft zur Umsetzung von Verfahren für den Informationsaustausch gerade auch in der Gruppe verpflichtet.

§ 52 GwG-E Ordnungswidrigkeiten

Die mehr als Vervielfachung (!) der Bußgeldtatbestände von 17 auf 73 Stück macht Unternehmen sprach- und ratlos. Gepaart mit der exorbitanten Erhöhung der Bußgelder erreicht man so keine verbesserte Aufgeschlossenheit der Unternehmerschaft für die Geldwäscheproblematik. Statt auf Kooperation wird auf Bestrafung gesetzt. Richtig ist sicherlich, dass Vollzug erforderlich ist. Aber gerade im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz und gerade im Nichtfinanzbereich erreicht man mehr, wenn durch kooperatives Zusammenwirken, Erfahrungsaustausch und Information zwischen Behörden und Verpflichteten Verstöße präventiv vermieden werden. Es ist zu hoffen, dass auch Aufsichtsbehörden und FIU dies so beurteilen und sich daran aktiv beteiligen.

Zudem erschließt sich nicht, warum der Verschuldensmaßstab von bisher „leichtfertig“ auf „fahrlässig“ abgesenkt wurde. Wenn schon bei kleinen Fehlern Bußgelder verhängt werden können, verschärft das noch das bereits oben angesprochene Akzeptanzproblem.

Erfüllungsaufwand

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die als Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft angesetzten Zahlen nicht nachvollziehbar sind und viel zu gering erscheinen.

Die Fallzahlen für die Risikoanalyse in der Tabelle auf S. 98 ff. sind eindeutig zu niedrig angesetzt, wenn mit diesen Fallzahlen jeweils eine Zahl gemeint ist, die der Anzahl der Verpflichteten entspricht. Allein für Maklerfirmen liegen uns einige Zahlen vor: Das Finanzministerium geht selber von 30.000 Betrieben aus, so die Auskunft für ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Dennoch wird als Zahl für die Vornahme einer Risikoanalyse für alle Verpflichteten, also Makler und alle anderen, nur 13.720 angesetzt.



Berlin, 30. Dezember 2016

Das Gleiche gilt für die Fallzahlen zur Abklärung des Vertragspartners. Allein durch Immobilienmakler werden ca. 450.000 Notarverträge im Jahr vermittelt, bei denen jeweils mindestens zwei Parteien (Personen) auftreten (ein Verkäufer und ein Käufer), bei Ehepaaren auf beiden Seiten wären es schon vier Personen bei jedem Notarvertrag. Selbst ohne die Kosten für IT-/Sachkosten kommen dann schon ganz andere Zahlen für den Erfüllungsaufwand heraus. Noch nicht berücksichtigt sind dabei die Zahlen der Güterhändler oder der anderen Verpflichteten. Insgesamt sind dadurch also noch deutlich höhere Kosten anzusetzen. Ebenfalls nicht nachvollziehbar sind die angesetzten 600 Minuten pro Risikoanalyse, die sowohl für das Unternehmen als auch für jeden Kunden individuell erstellt werden muss. Hier ist schon unklar, worauf sich diese 600 Minuten beziehen: auf das Unternehmen? Auf alle Kunden? Auf jedes Produkt?

Hinsichtlich der Berechnungen durch das Ministerium besteht also zumindest Erklärungsbedarf, wie man auf diese Zahlen gekommen ist, eher aber Nachbesserungsbedarf bezüglich der Höhe der Zahlen.

Ansprechpartnerin:
Hildegard Reppelmund
Rechtsanwältin/Syndikusrechtsanwältin

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Breite Str. 29, 10178 Berlin
Tel.: 030/20308-2702
Fax: 030/20308-5-2702
E-Mail: reppelmund.hildegard@dihk.de